

Informationsschreiben Steueranträge

München, den 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusätzlich zum Thema „Kurzarbeitergeld“ informieren wir Sie auch über weitere Hilfsmaßnahmen zu Steueranträgen, um Ihnen in den unternehmerisch schwierigen Zeiten zu helfen.

Nach Angaben aus Regierungskreisen soll es Unternehmen erleichtert werden, Steuerzahlungen zu verschieben und Steuervorauszahlungen für das laufende Jahr zu verringern. Bei einer Stundung von Steuern sollen die Finanzbehörden demnach die Messlatte niedrig anlegen. Überlegt werde zudem, die Verschiebung von Steuerzahlungen zinslos zu gewähren. Nach geltendem Recht kann das Finanzamt bei Stundungen Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent des Steueranspruchs für jeden angefangenen Monat berechnen.

Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen

Wenn Sie aufgrund der momentanen Lage in Ihrem Unternehmen unter Umsatzrückgängen leiden, kann es Sinn machen, die laufenden Steuervorauszahlungen (Körperschaft-, Gewerbe-, Einkommensteuer u. Solidaritätszuschlag) für 2020 herabsetzen zu lassen.

Dafür muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Da der Umsatzrückgang eventuell erst im Monat März ersichtlich ist, dessen Zahlen dem Finanzamt noch nicht vorliegen, könnte das Finanzamt den Antrag eventuell ablehnen.

Antrag auf Stundung von offenen Steuerforderungen

Offene oder anstehende Steuerzahlungen können grundsätzlich mit einem Stundungsantrag verschoben bzw. in Raten gezahlt werden. Allerdings werden die Voraussetzungen bisher streng geprüft und Anträge werden kaum genehmigt. Diese Hürden sollen nun gesenkt und zudem zinslos gewährt werden.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Bearbeiter in Verbindung, falls eine Unterstützung bei den Anträgen gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen,

ETL Kramer & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft